

# RS Vwgh 2008/2/20 2008/08/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.2008

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12 Abs8;

## Rechtssatz

Die Sonderbestimmung des § 12 Abs. 8 AIVG dient dazu, dass an Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen, welches durch die bloße Entlassungserklärung nicht aufgelöst ist, die jedoch nicht tatsächlich beschäftigt werden, Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erbracht werden können, sofern die sonstigen Voraussetzungen, wie insbesondere die Arbeitswilligkeit und die Arbeitsfähigkeit vorliegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008080013.X01

## Im RIS seit

08.04.2008

## Zuletzt aktualisiert am

06.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)